

## Vorblatt

### Ziel(e)

Erlassung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG) und Kraftfahrliniengesetz (KfLG), bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße L 114 im Bereich Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040m in der Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfLG, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße L 114 im Bereich Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040m in der Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Kosten für die Verkehrszeichen und deren Aufstellung.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfLG, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße L 114 im Bereich Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040m in der Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres.

Einbringende Stelle: Abteilung 16 - Verkehrsbehörde

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Der Straßenzug der L 114 erstreckt sich über zwei Bezirke, nämlich Bruck-Mürzzuschlag und Weiz. Der gegenständliche Straßenabschnitt quert die Bezirksgrenze zwischen Bruck-Mürzzuschlag und Weiz bei Straßenkilometer 18,182. Deshalb ist für die beabsichtigte Maßnahme im Sinne des § 94a Abs. 1 StVO 1960 die Landesregierung zuständig.

Für den gegenständlichen Streckenabschnitt (Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040m) sind zwei markante Steigungsstrecken charakteristisch, nämlich in Fahrtrichtung Süden ab Straßenkilometer 14,0 im Bereich „Fochnitz“ und in Fahrtrichtung Norden ab Straßenkilometer 23,6 im Be-

reich „Gmoa“. Die minimale Fahrbahnbreite im gegenständlichen Streckenabschnitt liegt bei 5,1m; die durchschnittliche Fahrbahnbreite liegt bei 5,7m. Weiters gibt es im gegenständlichen Streckenabschnitt mehrere enge Kurven und Kehren.

Erfahrungsberichte der Einsatzorganisationen, der Gemeinde Stanz sowie des Straßenerhaltungsdienstes zeigen, dass es jährlich, insbesondere in den Wintermonaten zu gleichartigen, immer wiederkehrenden Fällen von in Steigungen und auch in Kehren oder engen Kurven hängen gebliebenen LKW und Sattelkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht kommt, die zu langen Sperren der L 114 – Schanzsattelstraße – führen, die in weiterer Folge auch die Räumungsarbeiten des Straßenerhaltungsdienstes unmöglich machen.

Die L 114 ist eine Straße mit wesentlicher regionaler Bedeutung und wird die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch diese wiederkehrenden Fälle erheblich beeinträchtigt.

Die Verordnung von Kettenpflichten für Fahrzeuge ist nicht ausreichend. Insbesondere LKW und Sattelkraftfahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht – nicht jedoch Omnibusse – neigen dazu, trotz angelegter Schneeketten aufgrund der ungünstigen Gewichtsverteilung bei winterlichen Fahrverhältnissen hängen zu bleiben und so die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs jedenfalls zu beeinträchtigen.

Die gelindeste Maßnahme, um die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L 114 zu gewährleisten, ist der Erlass einer Rahmenverordnung nach § 44a StVO. Das Wesen der Maßnahme, nämlich ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfIG, in den Wintermonaten, respektive für die Dauer der gesetzlichen Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres, wird im Voraus bestimmt. Erst bei eintreten bestimmter, in der Verordnung definierter, wetterbedingten Voraussetzungen, wird die gegenständliche Verordnung wirksam. Der Zeitraum 01. November bis 15. April eines jeden Jahres wird gewählt, da der Gesetzgeber diesen Zeitraum als Wintermonate definiert, hier ist mit besonderen Wetter- und Witterungsverhältnissen zu rechnen.

Die bloße Anordnung unaufschiebbarer Verkehrsbeschränkungen durch den Straßenerhalter oder die Exekutive nach § 44b StVO ist rechtlich nicht ausreichend, da diese Bestimmung in erster Linie unvorhersehbare Ereignisse abstellt, was hier aufgrund der eingeholten Wetterprognosen meist nicht zutrifft.

Demnach erstellt die ZAMG eine Wetterprognose für folgende geografische Punkte:

| Geografische Punkte     | Geographische Breite | Geographische Länge | Seehöhe in m |
|-------------------------|----------------------|---------------------|--------------|
| Schanzsattel (Passhöhe) | 47.45349265° Nord    | 15.61263102° Ost    | 1227         |
| Schanzsattel (Nord)     | 47.464332° Nord      | 15.549825° Ost      | 750          |
| Schanzsattel (Süd)      | 47.442679° Nord      | 15.65° Ost          | 1000         |

Die Landesstraßenverwaltung hat anschließend täglich zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr sowie zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr, diese Wetterprognose abzufragen. Wird an einem der drei geografischen Punkte für die nächsten 12 Stunden nach dem Prognosezeitpunkt entweder

1. mehr als 10 cm Neuschnee oder
2. Straßenglätte in Form von gefrierender Regen mit mehr als 1 mm Niederschlag,

vorhergesehen, wird das Fahrverbot bis zur verpflichtenden Einholung der nächsten 12-Stunden-Wetterprognose wirksam.

Dadurch, dass das Fahrverbot auf bestimmte Witterungsverhältnisse abstellt und der gegenständliche Straßenabschnitt somit nur an vereinzelten Tagen nicht befahrbar ist, erfolgt der geringstmögliche Eingriff der gerade noch notwendig ist um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – auch an diesen vereinzelten Tagen - aufrecht zu erhalten.

Durch diese Maßnahmen wird die Nahversorgung, der touristische und sonst notwendige und wichtige Verkehr nahezu nicht beeinträchtigt, da Fahrten mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht unter 7,5t liegt möglich sind. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses bleiben Fahrten für PendlerInnen und SchülerInnen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz und dem Kraftfahrlineiengesetz möglich. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Fahrzeuge für eben genannten Verwendungszweck aufgrund ihrer fahrzeugtechnischen Eigenschaften im Gegensatz zu LKW und Sattelkraftfahrzeugen bisher nicht hängen geblieben sind.

Der Straßenerhalter befürwortet die gegenständlichen Maßnahmen.

Eine Vorankündigung des Fahrverbotes hat in Fahrtrichtung Süden bei Straßenkilometer 1,5+050 m (Kreisverkehr) und bei Straßenkilometer 2,5+020 m (Kreuzungsbereich mit L 115) zu erfolgen.

In Fahrtrichtung Norden hat eine Vorankündigung auf der B72 bei Straßenkilometer 52,2 + 100 m (Kreuzungsbereich mit der L 405 und L 448) und auf der B 72 bei Straßenkilometer 53,6+014 m (Abzweigung L 114), zu erfolgen.

Aus diesen Gründen ist daher die nunmehr getroffene Maßnahme als gelindestes Mittel gerade noch ausreichend, um Missstände der geschilderten Art hintanzuhalten.

**Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Keine Alternativen möglich.

**Ziele**

Hebung der Verkehrssicherheit.

**Maßnahmen**

Verordnung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfzG, bei Vorliegen bestimmter wetterbedingter Voraussetzungen auf der Landesstraße L 114 im Bereich Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040m in der Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

*Allfällige Kosten für die Verkehrszeichen und deren Aufstellung.*

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird das Fahren mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfLG, auf der Landesstraße L 114 im Bereich der Straßenkilometer 13,6 + 101m bis Straßenkilometer 23,6 + 040m in der Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres verboten. Jedoch wird das Fahrverbot erst bei Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen wirksam.

Fahrzeuge des Straßendienstes sind bei Arbeitsfahrten - zur Bewältigung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeit (Streu- und Schneeräumarbeiten) gemäß § 27 StVO - nicht an das gegenständliche Verbot gebunden.

### Zu § 2:

Der Inhalt dieser Bestimmung legt fest, welche witterungsbedingten Verhältnisse prognostiziert sein müssen, um ein Wirksamwerden der Verkehrsbeschränkung zu bewirken, da ab diesem Moment die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs witterungsbedingt beeinträchtigt wird.

Die verpflichtend einzuholenden Wetterprognosen sind zu nachweislich zu dokumentieren.

Tritt dennoch ein Elementarereignis oder ein unvorhersehbares Ereignis ein, können unabhängig davon Maßnahmen im Sinne des § 44b StVO erlassen werden. Beispielsweise wenn eine Schönwetterperiode prognostiziert wird aber die tatsächlichen Fahrbahnverhältnisse (zB Neuschnee bleibt auf der Straße liegen, weil nicht zeitgerecht geräumt werden konnte) machen eine Befahrung der Strecke unmöglich. Der Regelungszweck der StVO ist auch die Gefahrenabwehr und gerade im verordnungsrelevanten Bereich, kann es aufgrund der Steigung der Straße, der Straßenbeschaffenheit und liegen gebliebenem Schnee oder Glätte in Zusammenschau mit der Beschaffenheit von Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht, zu derartigen Ereignissen kommen.

### Zu § 3:

Abs. 1 legt fest welche Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 kundzumachen sind und bestimmt die Dienststellen, die die Kundmachung vorzunehmen hat.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Verkehrszeichen zu verhüllen sind, bis die Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Fahrverbotes vorliegen. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet verhüllen sowohl das Abdecken der Verkehrszeichen als auch das Ausschalten von selbstleuchtende Straßenverkehrszeichen.

### Zu § 4:

Abs. 1 legt fest, dass die Verkehrszeichen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 sichtbar zu machen sind. Sichtbarmachen bedeutet, dass die Straßenverkehrszeichen sichtbar aufgestellt, verdeckte Straßenverkehrszeichen enthüllt oder selbstleuchtende Straßenverkehrszeichen leuchtend gemacht werden. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist das Verkehrszeichen zu verhüllen.

Abs. 2 bestimmt die Dienststelle, welche die Straßenverkehrszeichen sichtbarzumachen bzw zu verhüllen hat; damit wird § 44a Abs. 3 2. Satz StVO 1960 entsprochen.

Weiteres wird der Zeitpunkt festgelegt zu welchem spätestens die Verkehrszeichen sichtbar zu machen bzw. zu verhüllen sind.